



Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Präsentation in der Pflegekonferenz
Bielefeld am 24.10.2012

Zielsetzungen/Schwerpunkte des PNG

- Verbesserung der Versorgung Demenzerkrankter
- Leistungsverbesserungen
- Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“
- Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Förderung der privaten Pflegevorsorge
- Gegenfinanzierung durch Anhebung des Beitragssatzes um 0,1 Prozent
- Gesetz dient zur Überbrückung der Zeit bis zur Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Inkrafttreten

- Gesetz tritt zu weiten Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft
 - Ursprünglich geplant: 01.10.2012
 - Aber: Bisher noch nicht verkündet worden
- Teile des Gesetzes treten zum 01.01.2013 in Kraft

Leistungsverbesserung für demenziell Erkrankte 1/2

- Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten
 - bei Pflegestufe 1 und 2
 - ◆ Aufschlag zu Sach- u. Geldleistungen
 - bei Pflegestufe 0
 - ◆ Reduzierte Sach- u. Geldleistungen
 - ◆ Verhinderungspflege
 - ◆ Pflegehilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Leistungen nach § 45b SGB XI (100/200 EUR bleiben erhalten)
- Gültig ab 01.01.2013

Leistungsverbesserung für demenziell Erkrankte 2/2

| | Pflegegeld | | | Pflegesachleistung | | |
|----------------------------|------------|-----|-----------|--------------------|------|-----------|
| | alt | neu | Differenz | alt | neu | Differenz |
| Stufe 0 | ./. | 120 | + 120 | ./. | 225 | + 225 |
| Stufe I ohne Demenz | 235 | 235 | 0 | 450 | 450 | 0 |
| Stufe I mit Demenz | 235 | 305 | + 70 | 450 | 665 | + 215 |
| Stufe II ohne Demenz | 440 | 440 | 0 | 1100 | 1100 | 0 |
| Stufe II mit Demenz | 440 | 525 | + 85 | 1100 | 1250 | + 150 |
| Stufe III ohne Demenz | 700 | 700 | 0 | 1550 | 1550 | 0 |
| Stufe III mit Demenz | 700 | 700 | 0 | 1550 | 1550 | 0 |

Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme 1/2

- Wahlmöglichkeit des Pflegebedürftigen zwischen
 - Leistungskomplex
 - Zeitkontingent
 - Vergleichsangebot des Pflegedienstes
- Gültig ab 01.01.2013

Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme 2/2

- Erweiterung der Pflegesachleistungen um häusliche Betreuungsleistungen
 - Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen sichergestellt sein
 - Inhalt: Unterstützung und sonstige Hilfen im Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie
 - ◆ Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen
 - ◆ Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags
 - ◆ Sonstige Hilfen, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht
 - ◆ Gemeinschaftliche häusliche Betreuung im häuslichen Umfeld eines Beteiligten oder seiner Familie
 - Anspruch auf Eingliederungshilfe bleibt unberührt
- Gültig ab 01.01.2013

Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“

- Gesonderte Rehabilitationsempfehlung für den Pflegebedürftigen
- Kurzzeitpflege in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, wenn
 - Pflegeperson dort behandelt wird
 - Gleichzeitige Unterbringung des Pflegebedürftigen erforderlich ist

Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ 1/2

- Verbesserung der Situation der Pflegepersonen
 - Zahlung des hälftigen Pflegegeldes während einer Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr)
 - Verbesserung der rentenrechtlichen Berücksichtigung bei Pflege von gleichzeitig mehreren Pflegebedürftigen
 - ◆ Addition der Pflegezeiten

Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ 2/2

- Stärkung neuer Wohn- und Betreuungsformen
 - „Organisationspauschale“ in ambulant betreuten Wohngruppen
 - ◆ 200 EUR monatlich
 - ◆ Gemeinsame Wohnung
 - ◆ Mindestens Pflegestufe I
 - ◆ In Wohngruppe ist eine Pflegekraft tätig, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet
 - ◆ Gemeinschaftliches Wohnen von mindestens 3 Pflegebedürftigen
 - ◆ Zahlung an Pflegebedürftigen
 - Anschubfinanzierung zur Gründung von betreuten Wohngruppen
 - ◆ Zusätzlich zum Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen Zahlung von 2.500 EUR
 - ◆ Maximal 10.000 EUR je Wohngruppe
 - ◆ Begrenzt bis 31.12.2015 bzw. auf 30 Millionen EUR

Förderung der Selbsthilfe

- Eigener Fördertopf der Pflegekassen
 - Pro Kalenderjahr 10 cent je Versicherten
 - Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen, -kontaktstellen
 - ◆ Unterstützung von Pflegebedürftigen
 - ◆ Unterstützung von Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf
 - ◆ Unterstützung von Angehörigen
 - Gilt nicht, wenn bereits eine Förderung durch die Krankenkassen erfolgt
 - Voraussetzung ist eine anteilige Mitfinanzierung durch das jeweilige Bundesland oder Kommune

Stärkere Dienstleistungsorientierung bei Antragstellung

- Verzögerungsgebühr
 - Fällig, wenn Entscheidungsfristen (i. d. R. 35 Tage) nicht eingehalten werden
 - 70 EUR je angefangener Kalenderwoche
 - Keine Anrechnung auf ggf. spätere Leistungen
 - Ausnahme: Verzögerung nicht von Pflegekasse zu vertreten
- MDK
 - entwickelt Servicegrundsätze
 - Errichtet Beschwerdemanagement

Verbesserung der Beratung und Koordinierung

- Beratungsangebot durch Pflegekasse innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung
 - Angebot eines konkreten Beratungstermins
 - Alternativ: Angebot einer Terminvereinbarung
 - Allgemeine Beratung
 - Auf Wunsch in Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
- Wenn Pflegekasse keine eigene Beratung anbietet, besteht Anspruch auf Ausstellung eines Beratungsgutscheines

Zulagenförderung der privaten Pflegevorsorge

- Voraussetzungen:
 - Abschluss einer Private Pflege-Zusatzversicherung
 - Mindestprämie: 10 EUR monatlich
 - Keine Pflegebedürftigkeit
 - Bestimmungen des Vertrages, u. a.:
 - ◆ Kein Ausschluss von Personen
 - ◆ Keine Risikoprüfung, keine Risikozuschläge
- Zulage beträgt 5 EUR je Monat
- Antragstellung durch Versicherungsunternehmen
- Auszahlung durch Rentenversicherung Bund
- Gültig ab 01.01.2013